



Verordnung

vom 25. April 2021

GZ: BHBM-71366/2016-26

über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Bruck-Mürzzuschlag das Feuerentzündungen und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit 30.09.2021 wieder außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Bernhard Preiner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Bruck-Mürzzuschlag, mit dem Ersuchen, die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung in der Gemeindezeitung kundzumachen
2. das Bezirkspolizeikommando in Bruck-Mürzzuschlag in Mürzzuschlag
3. alle Polizeiinspektionen des Verwaltungsbezirkes Bruck-Mürzzuschlag im Wege des Bezirkspolizeikommandos Bruck-Mürzzuschlag
4. Bereichsfeuerwehrkommandant Mürzzuschlag,
Herrn OBR Rudolf Schober, kdo.601@bfvmz.steiermark.at, zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an alle FF im Feuerwehrbereich
5. den Bereichsfeuerwehrkommandanten Bruck/Mur,
Herrn OBR Reinhard Leichtfried, Feichteggerwiese 1, 8630 Mariazell, bfkdt.601@bfvbm.stmk.at zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an alle FF im Feuerwehrbereich
6. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, 8600 Bruck an der Mur, Wienerstraße 37, zur Kenntnisnahme
7. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Amtsblatt „Grazer Zeitung“, 8011 Graz-Burg, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe
8. das Forstfachreferat im Hause
9. das Forstfachreferat in der Außenstelle Mürzzuschlag
10. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz
11. öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Einschaltung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag.